

# Satzung des Vereins „KuLTuS“

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen KuLTuS (Kultur, Theater und Soziales)
2. Er hat seinen Sitz in Buckow (Märkische Schweiz).
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein soll gemeinnützig sein.

## § 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind folgende Förderschwerpunkte:

- die Förderung der Jugend und Altenhilfe
  - die Förderung von Kunst und Kultur;
  - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
  - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
    - das Betreiben von Sozialarbeit an Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen und sonstiger offener und mobiler Jugendarbeit,
    - die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Kulturreisen,
    - die Durchführung von internationalen Begegnungen; unter anderem durch gemeinsame Veranstaltungen und Reisen mit Zugezogenen,
    - das Betreiben einer regionalen, überregionalen Kooperations- und Netzwerkstelle, die sich auf die Förderung der Rückkehr und des Zuzugs nach Brandenburg richtet.

## § 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angehört werden.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 4 Wochen.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnungen mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Beitragsordnung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Verein finanziert sich weiterhin aus Förderbeiträgen, Spenden und staatlichen Zuwendungen.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden/einer stellvertretender Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern Beisitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und einem weiteren Vorstandsmitglied oder den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf, hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzenden werden in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger\*innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Gewählt wird im offenen Wahlverfahren. Wenn aber ein Mitglied eine verdeckte Wahl wünscht, wird das Wahlverfahren geändert.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich

gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht

7. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, deren Höhe der Vorstand festlegt. Die Vorstandsmitglieder können ein Hauptamt bekleiden. Hierüber und über den Inhalt eines Dienstvertrages entscheidet der Vorstand.
8. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter\*innen des Vereins.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail sowie durch Aushang am „lokal“ (Königsstraße 4, 15377 Buckow).
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/5 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen. Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn diese vorher in der Tagesordnung der Einladung ersichtlich waren.
4. Die Mitgliederversammlung ist erst beschlussfähig, wenn ordnungsmäßig geladen wurde.
5. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
  - a) Aufnahme von Darlehen über 20.000,00 €
  - b) Beteiligung an Vereinen,
  - c) Satzungsänderungen, für die eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist,
  - d) Auflösung des Vereins.

Über diese Punkte darf nur abgestimmt werden, wenn sie auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung aufgeführt waren.

## **§ 8 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Protokollführer/ der Protokollführenden zu unterzeichnen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 - Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis- Kinder- und Jugendring Märkisch-Oderland e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Beteiligung des Finanzamtes bei Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 11 Datenschutzregelung**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Mitarbeitern digital gespeichert:

Vollständiger Name  
Titel akademischer Grad (sofern vom Mitglied angegeben)  
Postanschrift  
Telefonnummer  
Geburtsdatum (sofern vom Mitglied angegeben)  
E-Mailadresse (sofern vom Mitglied angegeben)

Diese persönlichen Informationen werden vom Verein elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben. Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung steuerlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 24.05.2019